

Ökumenische Gottesdienste

Gedanken aus zwölf Jahren Praxis

VON WILM SANDERS

I. EIN RÜCKBLICK ZUR EINFÜHRUNG

Beginnen möchte ich mit einer persönlichen Erinnerung: Im Juni 1965 war in der Kieler Stadtkirche St. Nikolai auf Initiative des Ökumenischen Gesprächskreises Kiel ein Gebetsgottesdienst vorgesehen, in dem ein evangelischer Geistlicher und ich vom Leseputl aus die Fürbitte leiten sollten (nicht etwa predigen!). Dieses wurde mir damals auf bischöfliche Intervention untersagt aufgrund einer „Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu ökumenischen Fragen“ (Deutsche Bischofskonferenz in Hofheim/Ts. vom 8. — 10. 3. 1965).¹ Hier wurde der Versuch gemacht, das gemeinsame Beten der Christen verschiedener Konfessionen von „ökumenischen Gottesdiensten“ zu unterscheiden. Dazu hieß es unter Nr. 3 der genannten Verlautbarung:

„Die sogenannten ‚ökumenischen Gottesdienste‘, wie sie vom Ausland herkommend auch bei uns gelegentlich nachgeahmt und durch die Presse und das Fernsehen publik gemacht worden sind, müssen abgelehnt werden, da dabei die Grenzen zwischen dem erlaubten und erwünschten gemeinsamen Beten und eigentlicher gottesdienstlicher Feier verwischt werden. Um nicht irrigen Auffassungen Vorschub zu leisten, sollen auch gemeinsame Betstunden nur in außergottesdienstlichen Räumen (Betsäle, Gemeindesäle, Pfarrheime usw.) stattfinden. Sollten besondere Umstände eine andere Regelung nahelegen, ist dazu die Erlaubnis des Bischofs einzuholen. — Ebenso dürfen die liturgischen Gewänder bei derartigen Veranstaltungen nicht getragen werden.“

Nr. 5 der Verlautbarung ließ die gemeinsame Mitwirkung eines katholischen und evangelischen Geistlichen „aus besonderem Anlaß“ zu, wenn „vorher die Erlaubnis des Bischofs eingeholt“ wurde.

„Es darf nichts geschehen“ — so hieß es — „was eine nicht vorhandene Kirchengemeinschaft vortäuschen und bei den Gläubigen Verwirrung auslösen könnte.“

Die Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz war aber damals nur das katholische Echo auf evangelische „Ratschläge für interkonfessionelle Begegnungen“, die am 7. 1. 1965 im Auftrage des Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für Fragen des gemeindlichen Lebens herausgegeben worden waren.² Darin hieß es:

„Solange grundlegende Unterschiede des Kirchenverständnisses vorhanden sind, bestehen gegen Gottesdienste, bei denen der evangelische Pfarrer und der römisch-katholische Priester gemeinsam mitwirken, grundsätzliche Bedenken. Wo der Wunsch nach ‚gemeinsamen Gottesdiensten‘ laut wird, müssen die hindernden Gründe sorgsam und redlich durchdacht werden. . . . Man darf eine nicht vorhandene Gemeinschaft nicht vortäuschen. Gottesdienste, die von Pfarrern beider Kirchen gemeinsam gehalten werden, kommen leicht in die Nähe eines spektakulären Schauspiels.“³

Erst im Vergleich zu solchen kirchlichen Äußerungen wird der gemeinsame Weg meßbar, den die Kirchen seit 1965 (!) gegangen sind. Sicher haben zu dem mutigen Vorschreiten die kritischen Stimmen geholfen. So hat z.B. die evangelische Michaelsbruderschaft durch ihren Ältesten, Pastor Gerhard Hage, bereits im Juni 1965 Protest geführt gegen die „Ratschläge für interkonfessionelle Begegnungen“. In einem damals versandten Schreiben heißt es:

„Vollends unerträglich und nicht zu verantworten ist es, daß zu gemeinsamem Gebet und Gebetsgottesdiensten nicht ermuntert wird, sondern daß grundsätzliche Bedenken, Einschränkungen und Warnungen in den Vordergrund gestellt werden. Denn das Gebet ist die Wurzel eines fruchtbaren Gespräches und eines rechten Hörens auf das geoffenbarte Wort Gottes.“

Die Michaelsbruderschaft machte sodann auch bereits darauf aufmerksam, daß die deutschen Bischöfe in ihrer Verlautbarung von Hofheim „hinter den durch das Dekret über den Ökumenismus gegebenen Empfehlungen und Wünschen zurückgeblieben“ sind.

II. DIE GRUNDLEGENDEN KATHOLISCHEN TEXTE

Denn in der Tat: das Dekret über den Ökumenismus des Zweiten Vatikanischen Konzils „Unitatis redintegratio“ war in der 3. Sitzungsperiode am 21. November 1964 verabschiedet worden. Dieses grundsätzliche Dokument, das die katholischen Christen zum Ökumenismus verpflichtete und die Einheit der Kirche im Geheimnis der Trinität begründete, erklärte unter Nr. 8:

„Bei besonderen Anlässen, zum Beispiel bei Gebeten, die ‚für die Einheit‘ verrichtet werden, und bei ökumenischen Versammlungen, ist es erlaubt und erwünscht, daß sich die Katholiken mit den getrennten Brüdern im Gebet zusammenfinden. Solche gemeinsamen Gebete sind ein wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erleben, und ein echter Ausdruck der Gemeinsamkeit, in der die Katholiken mit den getrennten Brüdern immer noch verbunden sind: ‚Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen‘ (Mt 18,20).“

Dieser Abschnitt des Ökumenismus-Dekretes fand seine Erläuterung und Ausführungsbestimmungen im „Ökumenischen Direktorium“ vom 14. 5. 1967, das praktisch die Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz vom März 1965

außer Kraft setzte. Das „Ökumenische Direktorium“ präzisiert in Nr. 30 den Begriff „Communicatio in sacris“, die das Ökumenismus-Dekret ablehnt. „Communicatio in sacris“ — so nun die authentische Auslegung — ist die liturgische Teilnahme am Gottesdienst oder an den Sakramenten einer anderen Konfession (auch sie ist unter bestimmten Umständen möglich).

Umfassender ist der neue Begriff „Communicatio in spiritualibus — Gemeinschaft im geistlichen Tun“. Sie ist erwünscht und soll gefördert werden: gemeinsam verrichtete Gebete, der gemeinsame Gebrauch von heiligen Dingen oder Orten (Nr. 29).

Das Ökumenische Direktorium bezeichnet ökumenische Gottesdienste als wünschenswert; sie können stattfinden aus verschiedenen Anlässen (Nr. 33), sollen aber besonders der Wiederherstellung der Einheit unter den Christen gewidmet sein (34). Die Ordnung des Gottesdienstes soll mit allen Beteiligten gut vorbereitet werden (35); der Ort eines solchen Gottesdienstes ist im Normalfall eine Kirche (36). Der Gebrauch der liturgischen Kleidung ist gestattet (37).

Besonders erwähnt werden mehrfach die orientalischen Christen; auch sie gehören zur Ökumene und sind nach Möglichkeit in die Gestaltung ökumenischer Gottesdienste miteinzubeziehen.

Am 16. 4. 1970 erschien ein „Zweiter Teil“ des Ökumenischen Direktoriums. Es ergänzt zu unserer Thematik die Bestimmungen von Teil I in Kapitel II, Nr. 1: Gemeinsames Beten und Gemeinschaft im Gottesdienst helfen dazu, die Spiritualität anderer Konfessionen zu erfahren.

Außerdem regte Teil II des Ökumenischen Direktoriums die Abfassung von Richtlinien zur ökumenischen Arbeit auf Diözesanebene an. Viele deutsche Diözesen haben inzwischen solche Richtlinien oder Handreichungen zur ökumenischen Arbeit herausgegeben: z. B. Hildesheim (1968), Essen (1969), Bamberg (1970), München (1972), Köln (1973 und 1975), Aachen (1974), Würzburg (1975), Limburg (1976), Paderborn (1976), Trier (1976), Landesrat der Katholiken in Schleswig-Holstein (1976), Münster (1977). Immer ist dabei auch von der Förderung und Gestaltung ökumenischer Gottesdienste die Rede. In Essen und Düsseldorf wurde bereits im Jahre 1969 durch einen Kontaktkreis zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Bistum Essen eine „Handreichung für gemeinsame Gebetsgottesdienste evangelischer und katholischer Christen“ erarbeitet:

„Die Gebetsgottesdienste möchten Zeichen der Brüderlichkeit und Zeugnis des Glaubensgehorsams sein, eingedenk der Mahnung des Herrn im hohepriesterlichen Gebet: ‚Auf daß sie alle eins seien!‘ (Joh 17,21).“

Ihre umfassendste Förderung erfuhren die ökumenischen Gottesdienste auf katholischer Seite durch die Beschlüsse der deutschen Synode (Gemeinsame Synode

der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland von 1971 — 1975 in Würzburg). Die ökumenische Grundlegung findet sich im Beschluß „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ (Hefreihe: Synodenbeschlüsse Nr. 6). Dort heißt es unter Nr. 6.5:

„Gemeinsames Gebet, gemeinsame Gottesdienste und nicht zuletzt deren gemeinsame Vorbereitung vermitteln den Beteiligten ökumenische Erfahrungen, wie sie durch Information und Dialog allein nicht erreicht werden können. Die Synode begrüßt deshalb alle Bemühungen um einen Schatz gemeinsamer Gebete und Gesänge und ermuntert die Gemeinden zu deren Einführung. Zu den Möglichkeiten ökumenischer Wortgottesdienste und zu dem Problem einer gemeinsamen Eucharistiefeier nimmt die Synode in der Vorlage ‚Gottesdienst‘ Stellung.“

Der Beschluß „Gottesdienst“ (Hefreihe: Synodenbeschlüsse Nr. 16), auf den hier verwiesen wird, sagt unter der Überschrift: „Ökumenische Gottesdienste“:

5.1 Gegenseitiges Kennenlernen

Die Synode hält es für wichtig, daß die Christen die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in ihren Gebeten, Gottesdiensten und Feiern kennenlernen und deren spirituellen und liturgischen Reichtum erfahren. Deshalb begrüßt sie gegenseitige Einladungen von einzelnen, Gruppen und Gemeinden.

5.2 Ökumenische Wortgottesdienste

Die Synode empfiehlt ökumenische Wortgottesdienste, in denen wir als Christen, die die Einheit suchen, unseren gemeinsamen Glauben bekennen und füreinander und für alle Menschen beten. Solche Gottesdienste können eine erste Begegnung zwischen Christen verschiedener Konfessionen sein. Sie sind besonders fruchtbar, wenn sie aus einem gemeinsamen Tun und aus einer gemeinsam getragenen Verantwortung erwachsen. ...

Ein Grundbestand ökumenischer Gottesdienste soll nach Möglichkeit zur Gottesdienstordnung jeder katholischen Gemeinde gehören. Sie sollen aber nicht zu der Zeit der sonntäglichen Eucharistiefeier angesetzt werden.

Verkündigung, Lieder und Gebete sollen auf den ökumenischen Partner und seine Eigenart Rücksicht nehmen, ohne daß dabei der eigene Standpunkt preisgegeben wird. ...

Es kann also kein Zweifel daran bestehen, daß ökumenische Gottesdienste gefördert werden sollen, daß katholische Geistliche und Laien sie aktiv mitgestalten und wahrnehmen sollen. Sie sind ein Ausdruck für die durch das II. Vaticanum den Katholiken auferlegte Verpflichtung zur Ökumene: „katholisch“ (allumfassend) gleich „ökumenisch“ (den ganzen bewohnten Erdkreis betreffend).

III. GELEGENHEITEN FÜR DAS ÖKUMENISCHE BETEN

Weil die Förderung des ökumenischen Betens so sehr erwünscht ist und ein „Grundbestand ökumenischer Gottesdienste zur Gottesdienstordnung jeder katholischen Gemeinde gehören soll“ (Synodenbeschluß Gottesdienst, 5.2), haben

die schon genannten Arbeitshilfen aus den Diözesen auf die Gelegenheiten ausführlich hingewiesen. Als Beispiel sei aus zwei der jüngsten Publikationen zitiert:

a) Die Handreichung des Landesrates der Katholiken in Schleswig-Holstein von 1976 nennt unter Nr. 2.2:

„Als besondere Termine für ökumenische Gottesdienste (Wortgottesdienste, Vespern, Abendgebete, Andachten u. a. m.) bieten sich u. a. an:

- die Weltgebetswoche vom 18. — 25. Januar,
- die Ökumenische Woche vor Pfingsten (Pfingstnovene),
- der Weltgebetstag der Frauen (1. Freitag im März),
- die Woche der Brüderlichkeit von Juden und Christen (1. volle Märzwoche),
- gemeinsame Heiligenfeste: Ansgar, Answerus, Vicelin, das Gedächtnis der am 10. 11. 1943 hingerichteten Lübecker Geistlichen,
- der Reformationstag,
- der Jugendkreuzweg,
- die Advents- oder Fastenzeit,
- besondere Tage oder Festwochen am Ort.“

b) Die „Richtlinien für die Ökumenische Praxis“ (herausgegeben von der Bistumskommission für ökumenische Fragen und der Fachstelle Ökumene im Bischöflichen Generalvikariat Münster 1977) sagten (Nr. 20 und 21):

„20. Als besondere Zeiten gemeinsamen Gebetes bieten sich an:

- a) Gebetswoche für die Einheit (18. — 25. 1.),
- b) Weltgebetstag der Frauen,
- c) Tage zwischen Himmelfahrt und Pfingsten,
- d) Tage um Epiphanie,
- e) Buß- und Bettag,
- f) Konferenzen und ökumenische Begegnungen,
- g) Schulgottesdienste zu besonderen Anlässen.

21. Anliegen können sein:

- a) Gebete um die Gnade der Einheit,
- b) für die Förderung des Weltfriedens,
- c) für soziale Gerechtigkeit,
- d) um tätige Liebe unter den Menschen,
- e) für Ehe und Familie,
- f) um Beistand in Zeiten der Not und Trauer,
- g) zum Dank für Gottes Hilfe,
- h) zum Gedenken an die Verstorbenen.“

Beide aufgeführten Texte nennen an erster Stelle die Gebetswoche vom 18. bis 25. Januar. Wenn in jüngster Zeit im ökumenischen Beisammensein häufiger der Gedanke formuliert wurde, die katholischen Christen in Deutschland sollten die Januar-Gebetswoche zugunsten der Gebetswoche vor Pfingsten aufgeben, so meine ich doch: Das Anliegen der Einheit unter den Christen ist so wichtig, daß man im Gemeindeleben zweimal im Jahr einen Termin für dieses gemeinsame

Gebet haben darf. Wo evangelische und katholische Kirchengemeinden zu einer brüderlichen ökumenischen Zusammenarbeit gekommen sind, lädt die katholische Gemeinde im Januar zu einem ökumenischen Gottesdienst in ihre Kirche ein, die evangelische Gemeinde dagegen in der Woche vor Pfingsten. — So ist es an beiden Terminen möglich, nicht nur füreinander zu beten, sondern auch miteinander.

IV. ÖKUMENISCHE GOTTESDIENSTE AN SONNTAGEN

Vielerorts läßt sich beobachten, daß bei Einführung von ökumenischen Gottesdiensten zunächst eine rege Teilnahme von evangelischen und katholischen Christen zu verzeichnen ist, daß aber dieses Interesse nach einer gewissen Zeit abflaut oder nur von einem gleichbleibenden Kreis geteilt wird. Dies hat seinen Grund sicher auch darin, daß solche ökumenischen Gottesdienste als zusätzliche Veranstaltungen zum Gemeindeleben empfunden werden, während doch, wie es der Synodenbeschluß „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ formuliert, daß

„ökumenisch‘ nicht irgendein Sachgebiet kirchlicher Tätigkeit neben anderen bezeichnet, sondern eine notwendige Dimension aller Lebensäußerungen der Kirche. Daraus ergibt sich für die christlichen Kirchen und Gemeinschaften und deren Glieder die Verpflichtung, überall da gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens, der Verantwortung für das notwendige Eigenleben der Gemeinden, unumgängliche menschliche Rücksichtnahme oder größere Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen“ (5.11).

Mit anderen Worten: Ökumene soll eine durchlaufende Perspektive des Gemeindelebens sein. Ist es da nicht sinnvoll, von Zeit zu Zeit ökumenische Gottesdienste mit der ganzen Sonntagsgemeinde zu halten?

Diese Versuche, die hier und dort geschehen, stoßen auf starke Bedenken der Deutschen Bischofskonferenz. Schon die Synode beschloß in ihrem Text über Ökumenische Wortgottesdienste:

„Sie sollen aber nicht zu der Zeit der sonntäglichen Eucharistiefeyer angesetzt werden“ (Gottesdienst 5.2), weil sie „nicht die sonntägliche Eucharistiefeyer verdrängen“ dürfen (ebd. 2.3).

Dies hat eine Ergänzung und Ausweitung erfahren durch eine „Pastorale Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen“ vom März 1976.⁴ Darin heißt es:

„... Da ökumenische Wortgottesdienste nicht die sonntägliche Eucharistiefeyer ersetzen, sollen sie in der Regel an Werktagen stattfinden.

Falls ein ökumenischer Wortgottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen aus ökumenischen Verpflichtungen stattfindet, so darf er nicht zu den

ortsüblichen Zeiten der Messfeier angesetzt werden. Die katholischen Christen dürfen durch die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst nicht in einen Konflikt mit dem Sonntagsgebet gebracht werden.“

So berechtigt die Bedenken der deutschen Bischöfe gegen ökumenische Gottesdienste am Sonntag auch sein mögen, die zitierte Handreichung bringt ökumenisch engagierte Gemeinden in Not.

Deshalb lautet mein Lösungsvorschlag für diese Frage: die deutschen Bischöfe sollten das sog. Sonntagsgebot für die zweiten Feiertage dergestalt lockern, daß am Stephanstag, am Ostermontag und am Pfingstmontag auch ein ökumenischer Gottesdienst der rechten Mitfeier entspricht. Die zweiten Feiertage sind nämlich nur in Deutschland kirchliche Festtage: die Verpflichtung zur Mitfeier der heiligen Messe ist den Gläubigen von den Diözesanbischöfen — kraft päpstlichen Indultes — auferlegt; sie könnten also auch davon dispensieren, ohne gesamt-kirchliche Regelungen in Frage zu stellen.

Eine Ermöglichung von ökumenischen Gottesdiensten an den genannten drei Tagen würde aus meiner Voraussicht ein weiteres Drängen der Gemeinden auf ökumenische Gottesdienste an Sonntagen unnötig machen.

Ja, diese Ermöglichung würde sogar den zweiten Feiertagen einen neuen und zusätzlichen Sinn verleihen: Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind so hohe kirchliche Feste, daß wir sie nach der je eigenen Gemeindefeier mit einem zweiten Tag gemeinsam begehen.

V. ZUR GESTALTUNG DER ÖKUMENISCHEN GOTTESDIENSTE

Die älteste Form ökumenischen Betens hat sich m.W. für den Weltgebetstag der Frauen entwickelt. Dieser wird seit 1887 jeweils am 1. Freitag im März begangen. Seit 1971 hat die „Weltunion katholischer Frauenorganisationen“ (UMOFC) unter Verzicht auf den bis dahin üblichen Weltgebetstag der katholischen Frauen am 25. März (Fest der Verkündigung des Herrn an Maria) sich diesem Termin angeschlossen. Jeweils wird von den Frauen eines bestimmten Landes eine Gottesdienstordnung erarbeitet und weltweit benutzt. So haben z.B. für 1978 die Frauenverbände aus Kanada die Ordnung erstellt.

Ferner gibt es seit vielen Jahren eine Gebetsordnung zur alljährlichen „Gebetswoche für die christliche Einheit“. Ursprünglich von der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen herausgegeben, seit 1962 von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitverantwortet, werden diese Texte seit 1965 gemeinsam herausgegeben. 1965, 1966 und 1967 wurden sie noch getrennt gedruckt. Von 1968 — 1974 wurde das jeweilige Gebetsheft gemeinsam gestaltet vom Sekretariat der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen und einer

Gruppe von Vertretern katholischer ökumenischer Zentren, die mit Zustimmung des römischen Sekretariates für die Einheit der Christen gebildet wurde. Seit 1975 zeichnet die Ökumenische Centrale Frankfurt/Main verantwortlich im Auftrag der Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in der Bundesrepublik und der Schweiz und des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich, denen inzwischen die katholische Kirche als Mitglied beigetreten war. Die Gebetsordnung entfaltet mit Texten und Schriftlesungen jeweils ein Leitwort (z. B. 1978: „Ihr seid nicht mehr Fremde“).

Dankbar haben die Christen des deutschen Sprachraumes in den letzten Jahren erfahren, daß viele Gebete und Lieder eine gemeinsame Textgestalt erhalten haben. Auch wenn manchmal der Prozeß des Umlernens schmerzlich war, die Mühe hat sich gelohnt, und die nächste Generation wird nur noch die gemeinsamen Texte kennen. Als gemeinsame Texte liegen folgende ökumenische Fassungen vor:

- a) das Vaterunser,
- b) Gloria, Sanctus und Agnus Dei,
- c) Glaubensbekenntnis (Apostolicum und Nicaenum),
- d) der kleine Lobpreis, das „Ehre sei dem Vater“,
- e) die Psalmen,⁵
- f) die von allen Kirchenleitungen des deutschen Sprachraums anerkannte Sammlung „Gemeinsame Kirchenlieder“,⁶
- g) die eigens gekennzeichneten ökumenischen Lieder im „Gotteslob“.⁷

Diese Vorlagen sowie eine reiche Zahl inzwischen erschienener Publikationen⁸ waren vielen ökumenischen Kreisen und beteiligten Gruppen in den Gemeinden eine Hilfe, wenn sie einen ökumenischen Gottesdienst vorbereiten sollten. Es kam hinzu, daß die gemeinsamen Gebetsgottesdienste in einer Umbruchsituation der Gemeindegottesdienste ihren Anfang nahmen. Man versuchte, beim Gottesdienst neue Wege zu gehen, vor der Fürbitte mehr Gebetsintensität durch gezielte Information zu vermitteln; ich erinnere an die extremste Form solcher Gottesdienste bei den sog. „Politischen Nachtgebeten“.

Die geglückteste Form von ökumenischen Gottesdiensten dieser Art scheint mir vom Arbeitskreis „Gemeinsames Beten“ in Bonn geschaffen worden zu sein. Seit September 1962 finden in Bonn solche Gebetsgottesdienste — jeweils abwechselnd in einer evangelischen und einer katholischen Kirche — viermal im Jahr statt: im Advent, in der ökumenischen Gebetswoche im Januar, in der Pfingstwoche und im Herbst. Die Auswahl und Zusammenstellung der Texte, Schriftlesungen und Lieder sind jeweils das Werk nicht eines einzelnen, sondern eines Kreises evangelischer und katholischer Christen, Theologen und Nichttheologen, Frauen und Männer. Einige dieser Gebetsgottesdienste aus den Jahren 1964 bis 1968 sind auch in Buchform erschienen: „Christen beten gemeinsam“.⁹

Trotz des beachtlichen Respektes, den die Erstellung solcher Gottesdienstordnungen abnötigt, bin ich persönlich der Auffassung, daß sie für ökumenische Gottesdienste auf Zukunft und Anziehungskraft hin eher hinderlich als förderlich sind. Es ist die große gemeinsame Tradition aller christlichen Kirchen, daß Gottesdienst eine Form hat; ja, es gehört geradezu zum Wesentlichen der Feier, daß man ihre Gestalt im voraus kennt, Altvertrautem wiederbegegnet, in das Gebet der Vorfahren miteinschwingt.

Nach abendländischer Tradition stellt die Messe (als Verbindung von Wortgottesdienst und Eucharistiefeyer) die Höchstform solchen liturgischen Tuns dar. Wir können sie zur Zeit zu unser aller Schmerz noch nicht gemeinsam feiern. Aber außer der Messe gibt es andere liturgische Formen, die wir gemeinsam haben: hier gelten die Vesper — bzw. für den Vormittag die Laudes — als zweithöchste christliche Gottesdienstform.

Diese Erkenntnis hat 1965 den Ökumenischen Aussprachekreis Hamburg dazu veranlaßt, als Beitrag zum 1100. Todestag des hl. Ansgar, des ersten Bischofs von Hamburg und Apostels des Nordens, einen ökumenischen Gottesdienst in der Form einer Vesper zu veranstalten. Die St. Ansgar-Vesper fand am 3. Februar 1978 zum 14. Mal in der St. Petri-Kirche zu Hamburg statt. Meines Wissens ist dies seit Jahren der bestbesuchte ökumenische Gottesdienst im deutschen Sprachraum, der jedesmal 1200 bis 1500 Christen versammelt. Dies liegt meiner Meinung nach an dem stets gleichen, sicher auch sehr festlich gestalteten, Aufbau nach dem Modell der altkirchlichen Vesper, die folgende Ordnung hat:

- Ingressus
- 1. Psalm — Chöre (ev./kath.)
 deutsch und lateinisch abwechselnd
 gregorianisch
- 2. Psalm — russ.-orth. Chor
- 3. Psalm — ev. Chor: Heinrich Schütz oder Gelineau
- 4. Psalm — Psalmlied der Gemeinde
- Lesung (Lectio) — Aus Joh 17
- Responsorium
- Ansprache
- Hymnus — „Christe, du bist der helle Tag“
 „Christe, qui lux es dies“
eingefügt: orthodoxer Hymnus
- Magnifikat mit Antiphon
eingefügt: orthodoxes Marienlob
- Fürbitten
- Vaterunser
- Tagesgebet und Beschluß (Egressus).¹⁰

Man muß also an der Ordnung eines gemeinsamen Gottesdienstes nicht erst lange basteln, sondern darf ihn nehmen aus einer Tradition, die seit Jahrhunderten feststeht.

Ähnliche Überlegungen haben wir übrigens vor Jahren in Kiel angestellt. Seit 1969 gibt es dort an jedem 1. Mittwoch im Monat in der Stadtkirche St. Nikolai einen ökumenischen Gottesdienst „Christen beten gemeinsam“. Für seinen Ablauf hat die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Kiel damals festgelegt und seitdem durchgehalten: die Ordnung soll eine verkürzte Vesper sein (die Kürzung bezieht sich darauf, daß nur ein Psalm gesprochen oder gesungen wird). Sie hat folgenden Aufbau:

1. Lied
2. Psalm (Abschluß: Ehre sei dem Vater ... — Ökumenischer Text)
3. Schriftlesung
4. Liedstrophe (Responsorium)
5. Auslegung
6. Magnifikat
7. Fürbitten
 - a) stilles Gebet
 - b) liturgisches Gebet
 - c) freies Gebet
8. Vaterunser
9. Lied
10. Segen

Zusammenfassend: Die Vesper bzw. die Laudes (dann mit „Benedictus“) sind das Modell für ökumenische Gottesdienste.

Im Folgenden seien noch einige Sonderfälle ökumenischer Gottesdienste angesprochen:

VI. PREDIGERAUSTAUSCH

Das „Ökumenische Direktorium“ von 1967 hat den sog. Predigeraustausch aus katholischer Sicht verboten:

„Bei der Feier der heiligen Eucharistie soll einem von uns getrennten Bruder das Amt des Lektors der Heiligen Schrift oder des Predigers nicht gewährt werden. Das gleiche gilt auch für einen Katholiken bei der Feier des Heiligen Abendmahles oder beim eigentlichen liturgischen Wortgottesdienst (Hauptgottesdienst) der von uns getrennten Christen“ (Nr. 56).

Der Grund ist wohl die innere Einheit des Gottesdienstes, das zutiefst verankerte Bewußtsein, daß „Messe“ eine untrennbare Einheit von Wortgottesdienst und Eucharistiefeier darstellt.

Dennoch ist in vielen Gemeinden der Wunsch nach solchem Predigeraustausch lebendig, gerade weil andere Formen von ökumenischem Gottesdienst am Sonn-

tag nicht erlaubt sind, weil man aber der ganzen Sonntagsgemeinde von Zeit zu Zeit die Ökumene und ihre gelebten Auswirkungen am Ort nahebringen möchte.

In diesem Zusammenhang hat meines Erachtens Ansgar Ahlbrecht sehr unglücklich argumentiert,¹¹ als er daran erinnerte, nach dem Codex Juris Canonici könne Gewohnheitsrecht gegen das geschriebene Recht gebildet werden. Hierzu haben Prof. Dr. Winfried Aymans, Bonn, und Heinrich J. F. Reinhardt¹² mit Recht geantwortet, daß hier von einer Rechtsbildung durch Gewohnheit keine Rede sein kann, zumal die deutschen Bischöfe mehrfach gegen eine solche Entwicklung Bedenken angemeldet haben, was einige Gemeinden in ihrem Gemeindeleben schmerzlich betroffen hat.

Als Ausweg in dieser Frage scheint mir folgender Weg gangbar: Da es eine Reihe von Gründen gibt, weshalb beim katholischen Sonntagsgottesdienst die Predigt ausfallen darf (sogar nach meiner Kenntnis in einem deutschen Bistum zur Erholung überlasteter Geistlicher ein predigtfreier Monat verordnet ist), könnte auch in dem Falle, in dem ein evangelischer Geistlicher beim katholischen Sonntagsgottesdienst mitwirken soll, ein Gottesdienst ohne Predigt gehalten werden. Der evangelische Geistliche könnte dann zu einem längeren Grußwort zu Beginn der Messe oder zu einem besinnlichen Wort im Rahmen der Vermeldungen am Ende des Gottesdienstes eingeladen werden.

VII. TEILNAHME AN ABENDMAHL/KOMMUNION

Nach meinem Verständnis hat die Frage nach der Möglichkeit der Zulassung zur Kommunion im ökumenischen Gespräch zur Zeit ein gewisses Übergewicht. Wenn die Generalsynode der VELKD im Oktober 1975 in Kiel ihre „Handreichung zur Frage einer Teilnahme lutherischer und römisch-katholischer Christen an Eucharistie- bzw. Abendmahlsfeiern der anderen Konfession“ verabschiedet hatte, durch die sich die lutherische Kirche nicht ermächtigt sah, Glieder der katholischen Kirche an einer gastweisen Teilnahme am Abendmahl zu hindern, so war das der innere Ansporn für die ökumenisch Engagierten auf der Würzburger Synode, gleichsam als katholische Antwort, folgende Aussage durchzusetzen:

„In zunehmendem Maße wird die Frage gestellt, ob es unter gewissen Bedingungen einem Katholiken möglich ist, am Abendmahl der reformatorischen Kirchen teilzunehmen.

Die Taufe begründet zwar ‚ein sakramentales Band der Einheit‘ zwischen allen Getauften, das ‚auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft‘ hinzielt, aber ‚die volle Einheit‘ mit den reformatorischen Kirchen ist nicht vorhanden (vgl. Dekret über den Ökumenismus Nr. 22). Auch sie bekennen ‚bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im heiligen Abendmahl, daß hier die lebendige Gemeinschaft mit

Christus bezeichnet werde, und sie erwarten seine glorreiche Wiederkunft' (ebd.). Jedoch ist wegen des abweichenden Glaubensverständnisses, vornehmlich in bezug auf das Amt und das Weihesakrament, ‚die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht gewahrt' (ebd.). Zudem sind die Auffassungen über die Bedeutung des Abendmahls in den reformatorischen Kirchen noch unterschiedlich. Die Synode kann deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Teilnahme eines katholischen Christen am evangelischen Abendmahl nicht gutheißen.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß ein katholischer Christ — seinem persönlichen Gewissensspruch folgend — in seiner persönlichen Lage Gründe zu erkennen glaubt, die ihm seine Teilnahme am evangelischen Abendmahl innerlich notwendig erscheinen lassen. Dabei sollte er bedenken, daß eine solche Teilnahme dem inneren Zusammenhang von Eucharistie und Kirchengemeinschaft, besonders im Hinblick auf das Amtsverständnis, nicht entspricht. Bei der Entscheidung, vor die er sich gestellt sieht, darf er weder das Beheimatetsein in der eigenen Kirche gefährden, noch darf seine Entscheidung der Verleugnung des eigenen Glaubens und der eigenen Kirche gleichkommen oder anderen eine solche Deutung nahelegen“ (Gottesdienst, 5.5).

Ich kann diesen Text, der in gewisser Weise die katholischen Christen zur geistigen Schizophrenie verurteilt, nicht anders verstehen wie schon die Richtlinien des Bischofs von Straßburg, Leon A. Elchinger, der am 30. 11. 1972 für den eng umgrenzten Kreis von bekenntnisverschiedenen Eheleuten „eucharistische Gastfreundschaft“ in seinem Bistum ermöglicht hatte und dies in einem Schreiben vom 25. 1. 1973 nochmals verdeutlichte: Nach vielen eingebauten Kautelen, deren ein Katholik sich bewußt sein muß, wenn er mit Rücksicht auf die Gemeinschaft mit seinem Partner am evangelischen Abendmahl teilnimmt, heißt es:

„Wenn ein Katholik am protestantischen Abendmahl teilnimmt, empfängt er Christus so, wie er sich in dieser Gemeinschaft vergegenwärtigt.“¹³

Damit ist aber doch gesagt, Christus vergegenwärtige sich im evangelischen Abendmahl nicht so wie in der katholischen Messe. Ein Katholik, der katholisch bleiben will, muß also derartige innere Entscheidungen treffen. Er kann am evangelischen Abendmahl vielleicht teilnehmen aus Gründen der menschlichen Gemeinschaft, aber verletzt er nicht genau dann ökumenische Grundtugenden?

Die VELKD war sich dieser Problematik bei der Abfassung ihrer Handreichung von 1975 durchaus bewußt. In ähnlichem Ton wie die katholischen Dokumente sagt sie:

„Wir erwarten jedoch von allen, die zum Tisch des Herrn treten, daß sie das Heilige Abendmahl in unserem Gottesdienst als der Stiftung Christi gemäß anerkennen.“

Und der Hamburger Bischof Wölber führte das in einem Schreiben an seine Pastoren vom 28. 10. 1975 mit wünschenswerter Deutlichkeit aus:

„Jedenfalls aber mußten wir unsererseits darauf beharren, daß in der lutherischen Kirche die volle Realität des Sakraments gegeben ist. Wir können uns dieses nicht absprechen lassen, weil es bei uns kein Weihepriestertum gibt. So bleibt eben unsere Sakramentsauffassung das Motiv des jetzigen Schrittes. Das wollen wir immer bedenken.“

Wir werden also im Blick auf ökumenische Gottesdienste mit der Tatsache konfrontiert, daß der ökumenischen Theologie eine überzeugende Zusammenschau von Eucharistie und Vollmacht, sie zu verwalten, noch nicht gelungen ist. Deshalb bleibt die Befürchtung, daß ein zu starkes Drängen auf gastweise Teilnahme an der Eucharistie für die ökumenische Entwicklung eher Enttäuschung und Resignation bewirken wird.

Zudem sollte oberstes Ziel sein: Wir sind auf dem Weg nicht nach „Interkommunion“ (Gemeinschaft zwischen Kirchen, die letztlich getrennt bleiben), sondern nach der wahren und sakramentalen „Communio“ (Koinonia), der Gemeinschaft in Glaubenszeugnis, Dienst und Sakrament.

Schließlich darf im ökumenischen Gespräch gegenwärtig auch die Frage gestellt werden, ob unser Abendmahlverständnis nicht individualistisch verengt ist: Es kann doch nicht nur darum gehen, daß ich den Herrn Jesus Christus unter den Mahlgestalten empfangen, sondern ich muß mich dabei zugleich an die konkrete Gemeinschaft geben, die diese Eucharistie feiert.

VIII. TAUFGOTTESDIENST

In der Öffentlichkeit ist weithin unbeachtet geblieben, daß die Synode der Deutschen Bistümer die Teilnahme eines katholischen Geistlichen an einer in der evangelischen Kirche gespendeten Tauffeier erlaubt hat (und umgekehrt):

„Bestrebungen, die Taufe der Kinder gemeinsam von Geistlichen beider Kirchen spenden zu lassen, werden von den Kirchenleitungen aus theologischen Gründen abgelehnt. Die Taufe wird von dem Seelsorger der Kirche vollzogen, der das Kind nach dem Willen der Eltern angehören soll. Doch kann, wenn die Eltern dies wünschen, bei der Taufe der Kinder in der einen Kirche ökumenische Verbundenheit mit der anderen Kirche dadurch deutlich gemacht werden, daß der Seelsorger der anderen Konfession anwesend ist und sich etwa durch Gebet und Segensspruch beteiligt — sofern ihm dies durch die Ordnung seiner Kirche nicht verwehrt ist.“ (Synodenbeschluß Nr. 6 „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“, 7.82.)

Diese Regelung ermöglicht eine ökumenische Ermutigung für konfessionsverschiedene Eltern zu einem gemeinsamen christlichen Familienleben. Sicher wird im seelsorglichen Taufgespräch abzuklären sein, daß nur einer von den anwesenden Geistlichen die Taufe spendet, daß der Täufling in dessen Konfessionsgemeinschaft aufgenommen wird, daß die Eltern mit dieser Art der Tauffeier die

Gewissensverpflichtung zur Erziehung in dieser Konfession übernehmen. Dennoch kann die zeichenhafte Beteiligung des Geistlichen der anderen Konfession deutlich machen, daß Taufe zuerst und vor allem die Eingliederung in den einen Leib Jesu Christi bewirkt.¹⁴

IX. GEMEINSAME KIRCHLICHE TRAUUNG

Weil nach dem katholischen Kirchenrecht für den katholischen Christen die Eheschließung vor dem katholischen Geistlichen (Ehekonsens durch Erfragung des Ja-Wortes) als konstitutiv für die kirchliche Trauung anzusehen ist, für das reformatorische Trauverständnis mit der kirchlichen Trauung aber der christliche Ehestand beginnt, wobei Gottes Wort verkündet wird als Grund und Heiligung der Ehe, die Eheleute sich mit ihrem Ja zur göttlichen Ordnung und Führung der Ehe bekennen und daraufhin den Segen Gottes für ihren Ehestand empfangen, kann ein gemeinsames Handeln der Geistlichen so geschehen, daß jeder das tut, was aus seiner Sicht wesentlich ist, während sie dem zu trauenden Paar den Segen unter Gebet und Handauflegung gemeinsam zusprechen. Dabei handelt es sich dann nicht um eine Doppeltrauung, nicht um eine doppelte Erfragung des Ehekonsenses, auch nicht um eine Zeremonie, bei der zwei Trauungen räumlich und zeitlich zusammengedrückt würden,¹⁵ sondern dies wäre ehrliche und heute mögliche Ökumene.¹⁶

Geleitet von solchen Überlegungen haben Hans-Christoph Schmidt-Lauber und ich bereits im Jahre 1968 ein Formular zur gemeinsamen kirchlichen Trauung entwickelt¹⁷ und dieses nach dem Erscheinen des neuen katholischen Trauungsritus „Feier der Trauung“ von 1975 entsprechend überarbeitet.¹⁸

Trotz einiger kritischer Rückfragen und notwendiger Weiterüberlegungen¹⁹ bleibt zu hoffen, daß die „Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen“, wie sie gemeinsam von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erstmals im Jahre 1971 herausgegeben wurde,²⁰ nicht das letzte Wort in dieser Angelegenheit bleibt. Die Kirchenleitungen sehen bisher nur je streng entweder eine katholische oder eine evangelische Trauung vor, bei der der Geistliche der anderen Konfession ein Gruß- und Segenswort sagen darf. Dieses ist weit entfernt von dem heute möglichen ökumenischen Verständnis von Trauung. Deshalb bleibt der Wunsch, daß auch die von den Kirchenleitungen vorgelegte Form bald auf größere ökumenische Gemeinsamkeit hin fortentwickelt wird.

X. ÖKUMENISCHE GOTTESDIENSTE IM FERNSEHEN

Zum Abschluß dieser Erwägungen darf ich aufgrund meiner neuen Tätigkeit als katholischer Senderbeauftragter beim NDR noch auf den Sonderfall der

ökumenischen Gottesdienste im Fernsehen hinweisen, von denen es erst zehn gegeben hatte, bis am 7. Januar 1978 — nach einer Pause von fast fünf Jahren — erstmals wieder ein ökumenischer Gottesdienst übertragen wurde.²¹ Dabei handelte es sich um einen Nachmittagsgottesdienst im Rahmen der Vesper-Termine, jeweils am 1. Samstag im Monat.²² Er kam vom Hessischen Rundfunk aus dem Dom zu Wetzlar, der seit der Reformation von beiden christlichen Kirchen benutzt wird. Ein gotischer Lettner trennte den von der katholischen Gemeinde benutzten Chor vom Hallenbau des Hauptschiffes sowie der Seiten- und Querschiffe, die der evangelischen Gemeinde zur Verfügung standen. Die Fliegerbomben des Zweiten Weltkrieges zerstörten diesen Lettner; beim Wiederaufbau verzichtete man auf seine Neuerrichtung, so daß nunmehr der ganze Raum des Gotteshauses beiden Konfessionen dient.

Für die Problematik der ökumenischen Gottesdienste im Fernsehen mag dies ein sprechendes Zeichen sein: im Januar 1978 war ein katholischer Gottesdiensttermin für die ökumenische Vesper zur Verfügung gestellt worden; man darf wohl die Erwartung aussprechen, daß im kommenden Jahr ein evangelischer Termin dafür angeboten wird, so daß im ARD-Programm wenigstens einmal im Jahr ein ökumenischer Gottesdienst gesendet werden kann.

Ins Gerede gekommen waren die ökumenischen Gottesdienste im Fernsehen im Frühjahr 1977, als das ZDF nach einer älteren Tradition wieder einen ökumenischen Gottesdienst für den Pfingstsonntagvormittag vorbereiten wollte.²³ Dieses Projekt fiel unter das Verdikt der Deutschen Bischofskonferenz vom März 1976, das ökumenische Gottesdienste zur Zeit der Sonntagsmesse verbietet. Vielleicht könnte unser Vorschlag von der ökumenischen Gestaltung der zweiten Feiertage auf lange Sicht auch im Fernsehen die Übertragung von ökumenischen Gottesdiensten am Vormittag ermöglichen.

XI. AUSBLICK UND BESCHLUSS

Einige Gedanken aus zwölf Jahren Praxis wollte ich vortragen; auf den ersten Blick könnte es scheinen, daß überwiegend von der evangelisch-katholischen Ökumene die Rede war. Dennoch waren die orthodoxen Brüder immer mitgemeint. Aus den Begegnungen von Philoxenia, unserem Freundeskreis orthodoxer, katholischer und evangelischer Christen,²⁴ ist mir ganz deutlich geworden, daß wir Christen im Westen heute den Ruf Gottes an uns hören müssen, miteinander auf die Fragen zu antworten, die er uns in der heutigen Welt stellt, und uns von ihm in Dienst nehmen zu lassen.

So entdecken wir den Reichtum geistlicher Gaben in den Gliedern der Kirchen orthodoxer Tradition. Auch die Ökumenische Centrale hat uns dazu geholfen,

als sie die Ordnung für die Gebetswochen 1977 nach dem Vorbild einer ostkirchlichen Vesper gestaltete. Andererseits dürfen wir die orthodoxen Kirchen auch nicht überhören in der bisher ungelösten Frage nach der Abendmahlsgemeinschaft.

Wenn wir in allen Kirchen immer mehr offen werden zur Teilnahme am gottesdienstlichen und geistlichen Leben anderer christlicher Traditionen und zur konkreten Fürbitte füreinander und für die Welt, werden wir mehr und mehr dazu kommen, eine echte „Gütergemeinschaft“ innerhalb des Leibes Christi zu praktizieren. Dies setzt eine große Bereitschaft und Offenheit für den anderen voraus, den Geist der Armut und die Erwartung, daß Gott der Heilige Geist uns den Weg weise und durch seine heilende und erneuernde Kraft alle innere und äußere Zertrennung seines Volkes überwinde.

ANMERKUNGEN

¹ Veröffentlicht in den Amtsblättern der deutschen Diözesen, z. B. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 13. 4. 1965, Art. 349.

² Lutherisches Verlagshaus, Berlin und Hamburg 1965.

³ a. a. O. 18.

⁴ Hier zitiert nach: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 25. 5. 1976, Art. 89.

⁵ Die Psalmen. Ökumenische Übersetzung der Bibel. Hrsg. im Auftrag der Bischöfe Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, der Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich und Luxemburg, des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Evangelischen Bibelwerks, Stuttgart 1971.

⁶ Gemeinsame Kirchenlieder. Gesänge der deutschsprachigen Christenheit, hrsg. im Auftrag der christlichen Kirchen des deutschen Sprachbereichs von der Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut (Berlin-Regensburg-Wien-Graz-Zürich-Solothurn 1973).

⁷ „Gotteslob“, Katholisches Gebet- und Gesangbuch, hrsg. von den Bischöfen Deutschlands und Österreichs und der Bistümer Bozen-Brixen und Lüttich, Stammausgabe Stuttgart 1975, Diözesanausgaben mit Eigenteilen in den einzelnen Bistümern.

⁸ Unter den frühesten Veröffentlichungen immer noch bedeutsam: „Die große Fürbitte — Gebete um den Glauben in der einen Kirche“, hrsg. von Heinrich A. Mertens, Recklinghausen 1961; „Vater, die Stunde ist da — Gebete der Ökumene“, hrsg. von Paul-Werner Scheele, Herder-Taschenbuch Nr. 194, Freiburg 1964.

⁹ Gemeinsam verlegt bei: Verlag Keppelerhaus, Stuttgart und Luther-Verlag, Witten 1968.

¹⁰ Ausführlichere Dokumentation der Ordnung in der Zeitschrift „Gottesdienst“, Nr. 10/1977 vom 17. 5. 1977, 75.

¹¹ Ökumene am Ort, Nr. 12/1975, 11.

¹² KNA-Ökumenische Information, Nr. 7 vom 11. 2. 1976, abgedruckt in: „Ökumene am Ort“, Nr. 3/1976.

¹³ Publik-Forum vom 20. 4. 1973.

¹⁴ Wer eingehender an der Fragestellung interessiert ist, sei verwiesen auf folgende Literatur: Walter Lotz, Wer will der ökumenischen Taufe wehren? — Quatember 1969,

160—165, abgedruckt in: Mischehe, Materialdienst des Arbeitskreises Mischehe, Würzburg, Februar 1970, 98—101; Ansgar Ahlbrecht, Neue Wege zu einer ökumenischen Taufpraxis — Abschließende Überlegungen zu einer Diskussion, in: Ökumene am Ort, Nr. 4, April 1975; Heribert Heinemann, Ökumenische Taufe? Überlegungen im Anschluß an die Aussagen der Gemeinsamen Synode, in: KNA-Ökumenische Information, Nr. 47 vom 18. 11. 1975.

¹⁵ All dies ist durch das Motuproprio „Matrimonia mixta“ vom 31. 3. 1970 untersagt.

¹⁶ Vgl.: Walter Lotz, Ökumenische Trauungen, in: „Rheinischer Merkur“, Nr. 22 vom 30. 5. 1969; Wilm Sanders, „Gemeinsame“ oder „ökumenische“ Trauung? in: Una Sancta, Nr. 3/1973, 258—261; P. J. Huizing, Kirchliche und standesamtliche Trauung, Ein Diskussionsbeitrag, in: Liturgisches Jahrbuch 1972, 137—147; Franz Nikolasch, Die ökumenische Trauung — Ein Bericht, in: Liturgisches Jahrbuch 1972, 155—168.

¹⁷ Wilm Sanders und Hans-Christoph Schmidt-Lauber, Weiterentwicklung der gemeinsamen Trauung — Modell eines ökumenischen Trauritus, in: Liturgisches Jahrbuch 1973, 256—265.

¹⁸ Wilm Sanders und Hans-Christoph Schmidt-Lauber, Gemeinsame kirchliche Trauung — Ein Formular C, Kieler Modell, in: Una Sancta, Nr. 3/1976, 257—263.

¹⁹ Z. B. Bruno Kleinheyer, Noch deutlichere Gemeinsamkeit — „Gemeinsame kirchliche Trauung“ vor der Neuauflage, in: Liturgisches Jahrbuch 1977, 107—123.

²⁰ Gemeinsam verlegt bei: Verlag Friedrich Pustet, Regensburg und Johannes Stauda, Kassel 1974.

²¹ Von der ARD wurden bisher folgende ökumenische Gottesdienste übertragen: am 31. 10. 1970 aus Duisburg, am 1. 5. 1971 aus Eßlingen, am 31. 5. 1971 aus Hannover, am 21. 5. 1972 vom Hessischen Rundfunk, am 7. 4. 1973 aus Düsseldorf, am 10. 6. 1973 aus Trier. Das ZDF übertrug ökumenische Gottesdienste am 18. 5. 1970 aus New York, am 14. 2. 1971 aus Hongkong, am 18. 4. 1971 aus Worms, am 6. 6. 1971 aus Augsburg.

²² Von den unter ²¹ genannten ARD-Terminen waren Vesper-Gottesdienste die Übertragungen am 31. 10. 1970, 1. 5. 1971 und 7. 4. 1973.

²³ Ökumenische Gottesdienste an Pfingsten wurden ausgestrahlt vom ZDF am 18. 5. 1970 (Pfingstmontag), von der ARD am 31. 5. 1971, 21. 5. 1972 und 10. 6. 1973.

²⁴ Sekretariat: Ilse Friedeberg, 22-bis Clochettes, CH-1206 Genf.